



Dorftreff Süsel e.V. - Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Dorftreff Süsel**.
 2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz **e.V.**
 3. Der Verein hat seinen Sitz in **Süsel**. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Dorfes Süsel. Die Zusammenarbeit darüber hinaus mit anderen Organisationen ist dadurch nicht ausgeschlossen.
 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.
 2. Zweck des Vereins ist
 - a) die **Förderung der Jugendhilfe**,
 - b) die **Förderung der Altenhilfe** sowie
 - c) die **Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke**.
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von offenen Begegnungs-, Gesprächs- und Gemeinschaftsangeboten für die Bevölkerung in Süsel und Umgebung
 - b) generationsübergreifende Veranstaltungen, Treffpunkte und Gruppenangebote
 - c) niederschwellige Angebote zur sozialen Teilhabe für alleinlebende Menschen
 - d) Angebote zur Förderung von Austausch, Begegnung und gemeinschaftlicher Teilhabe für Jugendliche, insbesondere für Jugendliche, die noch zuhause leben und aufgrund fehlender Mobilität nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben haben
 - e) die Förderung von Nachbarschaftshilfe, ehrenamtlichem Engagement und gegenseitiger Unterstützung im Dorf
 - f) Informations-, Austausch- und Mitmachveranstaltungen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts im Gemeinwesen.
 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
-

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.



Dorftreff Süsel e.V. - Satzung

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Regelmitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind stimmberechtigt.
 2. Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.
 3. Von den Mitgliedern kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu zahlen.
 5. Jedes Mitglied ist zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Beschlüsse verpflichtet.
 6. Alle Tätigkeiten für den Verein erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Erstattungen von Aufwendungen sowie die Zahlung einer Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG sind zulässig.
-

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
-

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder per email unter Angabe einer Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
7. Anträge für Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
8. Ein Protokoll ist über die Mitgliederversammlung zu führen. Es muss die Zahl der anwesenden Mitglieder und den Wortlaut der Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen oder einem von der

Dorftreff Süsel e.V. - Satzung

Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer und vom geschäftsführenden Teamvorstand.

9. In der Jahreshauptversammlung ist jedes anwesende ordentliche Mitglied stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
 10. Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied diese verlangt.
-

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Aufgaben:

1. a. Die Aufgaben des Vereins zu beraten und in Beschlüsse zu fassen.
b. Den Vorstand zu wählen.
c. Den Jahresbericht entgegenzunehmen, zu beraten und den Vorstand zu entlasten.
d. Den Haushaltsplan zu verabschieden.
e. Zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.
f. Über Satzungs- und Beitragsänderungen und über die Auflösung des Vereins Beschlüsse zu fassen.
g. Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
h. Planung der Vereinsarbeit für das kommende Jahr
i. Anträge
j. Verschiedenes
-

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind gesondert in der Beitragssatzung einzusehen.
-

§ 9 Teamvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier gleichberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern (Teamvorstand).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Teamvorstands gemeinsam vertreten.
3. Die Mitglieder des Teamvorstands verteilen die Aufgaben (z. B. Finanzen, Organisation, Öffentlichkeitsarbeit) intern eigenverantwortlich. Eine feste Zuordnung von Ämtern ist vorgesehen
4. Die Wahl des Teamvorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Teamvorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
6. Die internen Abläufe des Teamvorstandes werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.



Dorftreff Süsel e.V. - Satzung

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
 2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
 3. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buchführung der Finanzen
-

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.
 2. Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.
 3. Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
Name, Vorname und Anschrift
Bankverbindung für den Lastschriftzugang
Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, als freiwillige Angabe
Eintrittsdatum
Höhe des Beitrags
Funktion(en) im Verein
Auszeichnungen und Ehrungen
 4. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in Form der Datenschutzerklärung zur Verfügung.
-

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Süsel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
 3. Im Falle eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein darf das Vereinsvermögen nur auf einen Verein übertragen werden, der ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.
-

§ 13 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für den Dorftreff Süsel e.V. ist Eutin
-



Dorftreff Süsel e.V. - Satzung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift der Teammitglieder

Swantje Meininghaus

Swantje Meininghaus

Monika Praefke

Monika Praefke

Katja Patzer

Katja Patzer

Sandra Dittmer

Sandra Dittmer

Yvonne Andermann

Yvonne Andermann

Silke Harder

Silke Harder

Lena Deubel

Lena Deubel